

Die Bürgerschaft genießt den Schutz des § 106 Strafgesetzbuch gegen Vergewaltigung. Zur Verfolgung einer Beleidigung der Bürgerschaft ist ihre Ermächtigung erforderlich (Strafgesetzbuch § 197).

D. Organisation und Geschäftsgang der Bürgerschaft.

§ 27.

Die Organisation und die Geschäftsformen der Bürgerschaft sind im Wesentlichen die parlamentarisch gebräuchlichen. Einige Unterschiede ergeben sich aus ihrer grundsätzlich unabhängigen und gleichgeordneten Stellung gegenüber dem Senat.

A. Das Bürgeramt.

1. Geschichtliches.

Unter der alten Verfassung hatte das Kollegium der Älteren, der Vorstand der Kaufmannschaft, als ständiger Ausschuß des Bürgerkonvents eine bedeutsame politische Stellung; es bewahrete in seinem Archiv die Akten des Bürgerkonvents auf, bereinete seine Verhandlungen vor und wuchs sich zeitweise zu einer Art Nebenregierung neben dem Senat aus.¹⁾ Die Verfassung von 1849 nahm ihm seine politische Stellung; an seine Stelle setzte sie als Ausschuß der Bürgerschaft das Bürgeramt, dem aber nicht materielle Befugnisse als Staatsorgan, sondern nur die Leitung der Geschäfte der Bürgerschaft und die formelle Kommunikation mit dem Senat übertragen wurde.²⁾ Diese Stellung ist dem Bürgeramt geblieben.

2. Zusammensetzung:

Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstand der Bürgerschaft und achtzehn andern Bürgerchaftsmitgliedern (Verf. § 46).

Den Geschäftsvorstand bilden der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, vier Schriftführer und der Archivar (Verf. § 45; Gesch. D. § 2). Sie werden von der ganzen Bürgerschaft gewählt

¹⁾ oben § 2 S. 5.

²⁾ Protokolle der Verfassungsdeputation Bd. I S. 67 f. Weitergehende Befugnisse haben die in Hamburg und Lübeck als „Bürgerausschuss“ bestehenden Ausschüsse der Bürgerschaft; ihre Zustimmung ersetzt in bestimmten Fällen die der Bürgerschaft; so können sie im Etat nicht vorgesehene Ausgaben und Beschaffungen von Staatsgrundstücken bis zu einer bestimmten Höhe (5000 bzw. 8000 M.) genehmigen. Hamb. Verf. Art. 66; Lübk. Verf. Art. 68.